

Satzung des JGHV - Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. – Jagdkynologische Vereinigung (JGHV-LV-RLP)

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen:

**"JGHV – Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. – Jagdkynologische Vereinigung"
(JGHV-LV-RLP).**

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Koblenz eingetragen.

Er übernimmt die Aufgabe der bisher als unselbständige Untergliederung des Jagdgebrauchshundverband (JGHV e.V.) tätigen „Jagdkynologischen Landesvereinigung Rheinland-Pfalz im JGHV e.V.“.

Er ist selbstständiges Mitglied im Jagdgebrauchshundverband (JGHV e.V.), dessen Satzung, Disziplinar- und Verbandsgerichtsordnung er sich unterwirft und für den er laut dessen Satzung §3 (1) Nr. 4 und § 10 als Landesvereinigung tätig wird.

Der Verein hat seinen Sitz in Koblenz.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 (Ziele und Aufgaben)

Der Gesetzgeber verfolgt u.a. das Ziel die Jagd als naturnahe und nachhaltige Nutzungsform des Grundeigentums und als Kulturgut unter Berücksichtigung der berührten öffentlichen und privaten Belange, insbesondere der Belange des Tier- und Naturschutzes und der Tiergesundheit, zu erhalten und weiterzuentwickeln und schreibt in diesem Zusammenhang die Verfügbarkeit und den Einsatz brauchbarer Jagdhunde (§36 LJG) vor. Ohne einen brauchbaren Jagdhund ist eine waidgerechte und damit tierschutzkonforme Jagdausübung nicht möglich.

Der Verein verfolgt **unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke** im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist es, das **Jagdwesen**, insbesondere das **Jagdgebrauchshundewesen**, den **Tier- und Naturschutz**, die Ausbildung und das Prüfungswesen von **Jagdgebrauchshunden** zu fördern und zu sichern.

Der **JGHV-LV RLP** hat sich deshalb die Aufgabe gestellt, alle Vereine in Rheinland-Pfalz zusammenzuschließen, die durch jagdliche Prüfung, Zucht und beratende Tätigkeit für die Verfügbarkeit leistungsfähiger brauchbarer Jagdhunde sorgen. Er erfüllt damit die sich aus dem Tierschutz und dem Jagdgesetz ergebenden Aufträge.

Die **JGHV-LV RLP** vertritt in Abstimmung mit den Mitgliedsvereinen und dem Dachverband Jagdgebrauchshundverband e.V. die Interessen des Jagdgebrauchshundewesens auf Landesebene, insbesondere gegenüber Organen und Verwaltungen des Landes und anderer Vereine und Verbände.

Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Umsetzung der Beschlüsse und Empfehlungen des Jagdgebrauchshundverbandes (JGHV e.V.),
- b) Organisation und Unterstützung jagdkynologischer Aktivitäten auf Landesebene,
- c) Beratung der Gremien des Landesjagdverbandes,
- d) Vertretung der jagdkynologischen Belange in Rheinland Pfalz bei Politik und Verwaltung sowie bei den Organisationen der Jägerschaft und anderen Interessensverbänden,
- e) Vorschläge für die Besetzung jagdkynologischer Fachgremien in Rheinland-Pfalz,
- f) Beratende Funktion für die Organisation und Durchführung von Brauchbarkeitsprüfungen
- g) Förderung der Öffentlichkeitsarbeit und
- h) Förderung gemeinsamer Projekte und der Zusammenarbeit der Mitgliedsvereine.

Der Verein ist **selbstlos tätig**, er verfolgt **nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke**. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Überschüsse sollen nicht erwirtschaftet werden. Die Mitglieder erhalten **keine** Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitglieder erhalten persönliche Aufwendungen erstattet (Auslagenersatz), soweit sie im Interesse des Vereins notwendig waren.

Die Erstattung soll grundsätzlich gegen Einzelnachweis der Aufwendungen erfolgen. In Übereinstimmung mit steuerrechtlichen Regelungen können Möglichkeiten zur Pauschalierung genutzt werden.

Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit.

§ 3 (Mitgliedschaft)

Mitglied kann jeder in Rheinland-Pfalz ansässige Verein werden, der Mitglied des JGHV ist. Dies gilt auch für dessen Untergliederungen, sofern sie selbstständige Mitglieder im JGHV sind. Im anderen Fall bevollmächtigt ein Mitgliedsverein, der mit einer oder mehreren Gruppen in Rheinland-Pfalz vertreten ist, diese oder eine dieser Gruppen schriftlich mit seiner Interessensvertretung.

Mitglied kann auch ein Mitgliedsverein des JGHV e.V. werden, der seinen Sitz in einem anderen Bundesland hat, seine Aktivitäten aber auch in Rheinland-Pfalz entfaltet.

Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben, der durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder durch Ausschluss.

Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen. Er ist schriftlich durch eingeschriebenen Brief an den Vorsitzenden bis zum 1. Oktober eines Jahres zu erklären.

Der Ausschluss eines Vereins kann erfolgen, wenn:

1. ein Mitgliedsverein mit seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem JKV-RLP e.V. trotz Mahnung länger als 6 Monate nach Fälligkeit im Rückstand bleibt.
2. ein Mitglied der Satzung oder den Ordnungen des Vereins vorsätzlich oder grob fahrlässig zuwiderhandelt oder durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt.
3. ein Verein/ eine Gruppe den Aufnahmevoraussetzungen nicht mehr entspricht.

Die Entscheidung in den aufgeführten Fällen erfolgt nach Anhörung des betroffenen Vereins durch den Vorstand. Sie ist durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen die Entscheidung ist Beschwerde möglich.

Diese ist innerhalb von 2 Wochen durch eingeschriebenen Brief beim Vorsitzenden einzulegen.

Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 (Organe)

Organe des Vereins sind:

Der Vorstand

Die Mitgliederversammlung

§ 5 (Vorstand)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf 4 Jahre gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung des neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand ein anderes Mitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung, bei der dann eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit erfolgt, in den Vorstand berufen (Kooption).

Vorstandsmitglied kann nur werden, wer im Besitz eines gültigen Jahresjagdscheins ist.

Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden (1 Stimme),
- dem stellvertretenden Vorsitzenden (1 Stimme),
- dem Kassenwart (1 Stimme),
- dem Schriftführer (1 Stimme)

Kassenwart und Schriftführer können in Personalunion besetzt werden (bei Personalunion mit einer Stimme).

Der Vorstandsvorsitzende ist der gesetzliche Vertreter des Vereins (§ 26 BGB). Für ihn tritt im Verhinderungsfall, der nicht nachgewiesen zu werden braucht, der stellvertretende Vorsitzende ein.

Entscheidungen innerhalb des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein, setzt deren Tagesordnung fest und leitet die Versammlung.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Er übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich bei Vergütung seiner baren Auslagen aus.

Der Vorstand kann sich jederzeit der Hilfe weiterer Personen (aus dem Kreis der Mitgliedsvereine) bedienen. Diese haben als Beisitzer Sitz und Stimme in den Sitzungen des Vorstandes.

Beisitzer werden auf Vorschlag des Vorsitzenden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt. Ihre Tätigkeit endet jeweils wieder auf Vorschlag des Vorsitzenden durch Beschluss des Vorstands mit einfacher Mehrheit.

Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 6 (Mitgliederversammlung)

Mindestens 1mal jährlich, spätestens im Juni eines Jahres, hat der Vorsitzende eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung ergeht schriftlich (auch per E-Mail) unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen. Die Mitgliederversammlung ist auch per Videokonferenz oder über einen Internet-Konferenzraum zulässig.

Anträge zur Tagesordnung bzw. deren Ergänzung sind spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden vorzulegen. Dringlichkeitsanträge sind zulässig. Über ihre Behandlung entscheidet eine 2/3 – Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Der Vorsitzende kann aus wichtigem Grund jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einberufen. Er hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Mitgliedsvereine bzw. Gruppen werden durch ihren Vorsitzenden oder eine schriftlich bevollmächtigte Person vertreten. Diese Vertreter müssen Inhaber eines Jahresjagdscheines sein. Der Landesjagdverband ist einzuladen, der JGHV erhält Nachricht. Ihm wird anheimgestellt, einen Vertreter zu entsenden.

In folgenden Angelegenheiten ist ausschließlich die Mitgliederversammlung zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- Wahl und Entlastung des Vorstandes
- Abwahl von Vorstandsmitgliedern
- Genehmigung des Haushaltes
- Wahl zweier Kassenprüfer
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Beschlussfassung über die Erhebung einer Umlage
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Lediglich satzungsändernde Beschlüsse, Beschlüsse zur Abwahl von Vorstandsmitgliedern und ein Beschluss zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

Es wird offen abgestimmt, es sei denn, ein Zehntel der erschienenen Mitglieder beantragt schriftliche Abstimmung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. En-bloc-Wahl ist zulässig.

Statt einer Mitgliederversammlung kann eine Beschlussfassung auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden. Eine solche ist möglich, wenn der Vorstand dies mit einfacher Mehrheit beschließt.

Der Geschäftsstelle des JGHV ist eine Abschrift des Protokolls zuzuleiten.

§ 7 (Kassenprüfer)

Die Kassenprüfer werden auf 4 Jahre gewählt. Ihnen obliegt die Prüfung des gesamten Rechnungswesens hinsichtlich der rechnerischen Richtigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Anweisungen.

Sie erstatten ihren Bericht in der Jahreshauptversammlung.

§ 8 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Jagdgebrauchshundverband e.V. (JGHV), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 17.03.2022 errichtet.

Diese hat zudem den am 17.03.2022 gewählten Vorsitzenden ermächtigt, die für die Eintragung erforderlichen Erklärungen abzugeben.